

Radfahrer in Prenzlau mit 3,19 Promille aus dem Verkehr gezogen!

Ein stark alkoholisierter Radfahrer wurde in Prenzlau mit 3,19 Promille gestoppt. Er wartet nun auf die rechtlichen Konsequenzen.



Prenzlau, Deutschland - In Prenzlau kam es am Dienstagabend zu einem bemerkenswerten Vorfall, der einmal mehr zeigt, wie gefährlich der Umgang mit Alkohol im Straßenverkehr ist. Ein 26-jähriger Mann wurde von der Polizei gestoppt, nachdem seine unsichere Fahrweise auf dem Fahrrad aufgefallen war. Der Atemalkoholwert des Radfahrers betrug alarmierende 3,19 Promille, was ihn nicht nur zu einer Gefährdung für sich selbst, sondern auch für andere machte. Die Beamten entschieden rasch, dass seine Fahrt hier enden musste, und brachten ihn zur Blutprobenentnahme, während ein Ermittlungsverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr eingeleitet wurde, wie **Nordkurier** berichtet.

Alkohol am Steuer, das ist ein heißes Thema, das nicht nur Autofahrer betrifft. Auch Radfahrer sollten sich bewusst sein, dass sie nicht gedankenlos zum Getränk greifen dürfen. Laut dem ADAC gilt eine Promillegrenze von 1,6 für Radfahrer, wobei bereits ab 0,3 Promille eine Strafbarkeit durch etwaige Ausfallerscheinungen gegeben ist. Der aktuelle Fall zeigt, dass die Grenzen auch für Radfahrer scharf sind. Ab einem Wert von 1,6 Promille ist man absolut fahruntüchtig und kann mit einer Geldstrafe rechnen, die sich auf etwa 30 Tagessätze belaufen kann, was je nach Einkommen die Haushaltskasse ganz schön belasten kann. Zudem drohen zwei Punkte im Fahreignungsregister, wie [ADAC](#) erklärt.

Rechtliche Konsequenzen bei Trunkenheit im Verkehr

Es ist von entscheidender Bedeutung, die rechtlichen Aspekte zu verstehen. Die Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB besagt, dass bereits ab 0,3 Promille strafbar werden kann, wenn der Fahrer seine Kontrolle über das Rad verliert. Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille wird man als absolut fahruntüchtig betrachtet. Im Fall des jungen Mannes in Prenzlau können die Konsequenzen gravierend sein. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sind möglich, vor allem bei Wiederholungstätern. Zudem drohen Einträge ins Führungszeugnis, eine Entziehung der Fahrerlaubnis, die in der Regel mit einer Sperrfrist zwischen 6 und 12 Monaten verbunden ist, und eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU), wie [anwalt.de](#) anmerkt.

Besonders spannend ist die Regelung für alkoholbedingte Ausfallerscheinungen. Hier ist es entscheidend, dass das Verhalten des Radfahrers genau unter die Lupe genommen wird. Zeigt jemand bereits bei relativ niedrigen Promillewerten Probleme, kann dies schnell zu rechtlichen Schritten führen. Das geschilderte Beispiel bringt zum Licht, dass man keinesfalls leichtfertig mit Alkohol im Straßenverkehr umgehen sollte. Selbst wer nur ein bisschen Anstoa hat, kann schnell in eine brenzlige Lage geraten.

Auf den ersten Blick mag es scheinen, als ob Radfahrer mit Alkohol weniger zu befrachten hätten als Autofahrer. Doch dieser Missstand kann schnell zur Illusion werden. Die Polizei hat ein striktes Auge auf alkoholauffällige Fahrer, und die Konsequenzen können auch ohne Fährerschein gravierend sein. Insgesamt bleibt es wichtig, sich auch als Radfahrer verantwortungsbewusst zu verhalten, um sich und andere nicht in Gefahr zu bringen. Diese Warnung gilt allen, die sich auf ihren Drahtesel schwingen und vielleicht einmal zu viel in die Flasche geschaut haben.

Details	
Ort	Prenzlau, Deutschland
Quellen	• www.nordkurier.de • www.adac.de • www.anwalt.de

Besuchen Sie uns auf: nag-brandenburg.de